

Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf

Verordnung des Marktes Oberstdorf über öffentliche Anschläge vom 22.01.2009

Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes und seiner Natur-, Kunst- und Kulturdenkmale erlässt der Markt Oberstdorf aufgrund Art. 28 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der Fassung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-1) folgende

Verordnung

§ 1 öffentliche Anschläge

- 1) Öffentliche Anschläge (Zettel, Tafeln, Plakate, Transparente und dgl.) dürfen – mit Ausnahme der Fälle des § 2 dieser Verordnung – nur an den von dem Markt Oberstdorf hierfür bestimmten oder zugelassenen Plakatsäulen oder Anschlagtafeln angebracht werden.
- 2) Abs. 1 gilt nicht für Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfaßt werden.
- 3) Die Vorschriften der Straßenverkehrs- Ordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), bleiben unberührt.

§ 2 Ausnahmen

- 1) Anschläge, die auf öffentliche Veranstaltungen hinweisen, dürfen abweichend von § 1 Abs. 1 dieser Verordnung auch am Ort der Veranstaltung angebracht werden. Derartige Anschläge sind nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich abzunehmen.
- 2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der vom Markt Oberstdorf zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und –anschlagtafeln, insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang:
 - a) für die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
 - i) Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin,
 - ii) Bundestagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin,
 - iii) Landtagswahlen 4 Wochen vor dem Wahltermin,
 - iv) Kommunalwahlen 4 Wochen vor dem Wahltermin,
 - b) für die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten,
 - c) für die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl bzw. Abstimmung wieder entfernt werden.

- 3) Der Markt Oberstdorf kann aus wichtigen Gründen durch Anordnung für den Einzelfall Ausnahmen von § 1 Abs. 1 dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Ortsbild, Landschaftsbild oder das einzelne Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1) entgegen § 1 Abs. 1 öffentliche Anschläge (Zettel, Tafeln, Plakate, Transparente und dgl.) außerhalb der vom Markt Oberstdorf zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.
- 2) entgegen § 2 Abs. 1 Anschläge am Ort der Leistung nicht unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung abnimmt.
- 3) entgegen § 2 Abs. 2 Anschläge nicht fristgerecht entfernt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberstdorf, den 26.01.2009

MARKT OBERSTDORF

1. Bürgermeister
Laurent O. Mies